

Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (Altlasten-Verordnung, AltIV; SR 814.680)

Geltendes Recht	Vorentwurf
Art. 18 Festlegung der erforderlichen Massnahmen 1 Die Behörde beurteilt das Sanierungsprojekt. Sie berücksichtigt dabei insbesondere: a. die Auswirkungen der Massnahmen auf die Umwelt; b. deren langfristige Wirksamkeit; c. die Gefährdung der Umwelt durch den belasteten Standort vor und nach der Sanierung; d. bei nicht vollständiger Dekontamination die Kontrollierbarkeit der Massnahmen, die Möglichkeit zur Mängelbehebung sowie die Sicherstellung der für die vorgesehenen Massnahmen erforderlichen Mittel; e. ob die Voraussetzungen zum Abweichen vom Sanierungsziel nach Artikel 15 Absätze 2 und 3 erfüllt sind. 2 Gestützt auf die Beurteilung legt sie in einer Verfügung insbesondere fest: a. die abschliessenden Ziele der Sanierung; b. die Sanierungsmassnahmen, die Erfolgskontrolle sowie die einzuhaltenden Fristen; c. weitere Auflagen und Bedingungen zum Schutz der Umwelt	<i>Art. 18 Abs. 3</i> 3 Die Behörde kann ausnahmsweise und mit Zustimmung des BAFU den Wiedereinbau von belastetem Aushubmaterial, das die Anforderungen an die Verwertung von Aushubmaterial nach Artikel 19 der Abfallverordnung vom 4. Dezember 2015 nicht erfüllt, für den Standort, an dem das Material anfällt, genehmigen, wenn: a. dadurch die Umwelt gesamthaft weniger belastet wird; und b. nachgewiesen ist, dass das wiedereingebaute Aushubmaterial nicht zu schädlichen oder lästigen Einwirkungen führt oder nicht die konkrete Gefahr besteht, dass solche Einwirkungen entstehen.